

**Satzung**  
**der Stadt Idar-Oberstein zur Erhebung von Gebühren für die**  
**Obdachlosenunterkünfte der Stadt Idar-Oberstein**  
**(Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung)**  
**vom 01.12.2011**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat am 30.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der in den städtischen Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der städtischen Unterkünfte untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Erhebungszeitraum**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Einweisung und endet mit der Räumung. Werden die Schlüssel der Unterkunft verspätet dem Beauftragten der Stadt übergeben, aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

(2) Die Benutzungsgebühr wird in der Regel als Monatsgebühr erhoben. Bei Einweisungen während eines laufenden Monats werden die Gebühren anteilmäßig nach Kalendertagen berechnet. Für jeden Tag der Benutzung wird ein Dreißigstel der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

**§ 4**  
**Bemessung der Gebühren**

(1) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer Teilgebühr für die Unterkunft und einer Teilgebühr für die Nebenkosten zusammen.

(2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr für die Obdachlosenunterkunft ist die Fläche der zugewiesenen Unterkunft (Wohnfläche).

(3) Die Nebenkosten werden mittels einer nach der Unterkunftsgröße berechneten Pauschale, insbesondere für gemeinschaftliche Energie, Wasser, Versicherungen, öffentliche Steuern und Gebühren sowie die Kosten der Müllentsorgung usw., aufgrund der Betriebskostenabrechnung der Bauhilfe GmbH erhoben.

(4) Die Kosten für Strom und Heizung sind von den untergebrachten Personen direkt mit den Energieversorgungsunternehmen abzurechnen.

(5) Die Schornsteinfegerkosten für die Überprüfung der durch den Untergebrachten selbst eingebrachten Heizöfen werden von den eingewiesenen Personen gesondert angefordert.

## **§ 5 Gebührenhöhe**

(1) Die Gebührenhöhe je qm Wohnfläche und für die Nebenkosten richtet sich im Einzelfall nach den Aufwendungen, die der Stadt Idar-Oberstein für die jeweilige zugewiesene Unterkunft entstehen; sie sind im Gebührenbescheid jeweils konkretisiert.

## **§ 6 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit**

(1) Werden Unterkünfte nach Entrichtung einer Gebühr vorübergehend nicht benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(2) Der Untergebrachte wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

## **§ 7 Einlagerungsgebühren**

(1) Wird eine Obdachlosenunterkunft wegen Nichtnutzung des Untergebrachten geräumt und die noch in der Unterkunft befindlichen Gegenstände des Untergebrachten sichergestellt, so werden für die Einlagerung Gebühren fällig.

(2) Die Kosten für den Transport in das Lager werden in voller Höhe angefordert.

(3) Für die Zeit der Einlagerung, maximal 12 Wochen, wird eine Gebühr von 10 Euro pro Lagerraum und Woche erhoben.

(4) Die Gegenstände werden trocken und sauber gelagert. Eine Sicherung gegen Einbruch oder Diebstahl wird nicht garantiert.

(5) Die Einlagerungsgebühren sind vor Abholung zu begleichen.

## **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden für zurückliegende Zeiträume zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, für zukünftige Zeiträume in Höhe einer Monatsgebühr jeweils monatlich im Voraus zum dritten Tage eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Gebührenschuldner nicht von der Verpflichtung, die Benutzungsgebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Inkrafttreten am 13.12.2011